

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: /

Vorlage 138/2022  
Datum 16.05.2022

### **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**

---

**Betreff:** **Erweiterte Betriebszeiten der Außenbewirtschaftung**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Beschlussantrag:**

Im Zeitraum vom 16.06.2022 bis 31.07.2022 werden abweichend von Abschnitt C Nr. 2 der Richtlinie über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen die Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien bei Gaststätten im Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebiet von Montag bis Mittwoch auf 24.00 Uhr und von Donnerstag bis Sonntag auf 1.00 Uhr verlängert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

**keine**

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Seit März 2020 leidet die Gastronomiebranche unter den einschränkenden Maßnahmen, welche die Landesregierung aufgrund der Corona-Pandemie erlassen hat. Zeitenweise war keine Öffnung der Gaststätte (mit Ausnahme von Abhol- und Lieferdiensten) erlaubt. Ebenso gab es in den vergangenen beiden Jahren lange Phasen, in denen der Gaststättenbetrieb nur eingeschränkt möglich war (z.B. andere Bestuhlung aufgrund der Abstandsregeln usw.).

Die Stadtverwaltung Tübingen ergriff diverse Maßnahmen, um die Gastronomiebetriebe zu unterstützen. So wurden beispielsweise keine Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie erhoben.

Im November 2021 fand ein Treffen mit Herrn OB Palmer, Frau BMin Dr. Harsch, dem Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung sowie der GET statt. Darin wurden auf Wunsch der GET Möglichkeiten zur Verlängerung der Betriebszeiten für die Außengastronomie im Freien erörtert. Ergebnis des Gesprächs war eine sechswöchige Pilotphase, in welcher eine Erweiterung der Betriebszeiten in der Altstadt von Montag bis Mittwoch auf 24:00 Uhr und von Donnerstag bis Sonntag auf 1.00 oder 2.00 Uhr getestet werden sollte. Als Zeitraum wurden die Monate Juni und Juli angedacht. Die Verwaltungsspitze sagte zu, diesen Vorschlag den jeweiligen Gremien zu unterbreiten.

### 2. Sachstand

Derzeit gelten folgende Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien:

- in Sondergebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (z.B. Altstadt) bis 23.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag bis 24.00 Uhr
- in allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten bis 22.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag bis 23.00 Uhr

Bereits im Jahr 2009 wurden nach einer zweijährigen Probephase die Betriebszeiten von Donnerstag auf Sonntag um jeweils eine Stunde verlängert (damals galten die o.a. Zeiten für die gesamte Woche).

Die Gastronomie im Freien trägt wesentlich zum Freizeitwert und zur Lebensqualität in Tübingen bei. Die Außenbestuhlung in der engen Bebauung der Altstadt gibt Tübingen sein unverwechselbares Flair und nicht nur touristische Stadtbummelnde und Flaneure genießen den Aufenthalt in Straßencafés und Biergärten. Der Betrieb eines Straßencafés bzw. einer Außenbewirtschaftung läuft aber nicht immer ruhig ab. Die damit verbundene Geräusentwicklung empfinden Anwohnende oft als störend. Durch die Festlegung der Sperrzeit muss deshalb ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Anwohnerschaft und der Gastwirtinnen und Gastwirte/Gäste erreicht werden. Die vorgeschlagene Probephase wird zeigen, inwiefern eine Ausweitung der Betriebszeiten diesen Ausgleich beeinflusst.

Am 08.04.2022 bat die Verwaltung den Sprecher der BI Altstadt um eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Daraufhin erhielten wir eine Antwort von der SOS (Safe Our

Sleep)-Initiative und der BI-Altstadt. Darin wird die Erweiterung der Betriebszeiten abgelehnt. Die Begründungen enthalten im Wesentlichen folgende Punkte:

- bisher beträchtliche Erweiterung der Außengastronomie
- Nichteinhaltung der geltenden Öffnungszeiten
- Lärm durch Aufbruch der Gäste und Kettenrasseln beim Aufstuhlen auch nach den Öffnungszeiten
- befürchtete Verschlechterung der Situation durch ein längeres Alkoholangebot und der damit verbundenen Enthemmung der Gäste
- Verschlechterung der Situation auch durch Wirtinnen und Wirte, die eine Gewinnerzielungsabsicht haben
- Deeskalation durch den KOD und keine Verfolgung der Verstöße (sowohl im Hinblick auf die Gäste als auch auf die Betreiberinnen und Betreiber)
- Geringe Personaldichte des KOD
- die Ausgeglichenheit zwischen Wohnbevölkerung und Gastronomie droht zu kippen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Während der Probephase werden die Nachtstreifen der Stadt ein besonderes Augenmerk auf die Außengastronomie legen. Dabei werden Beschwerden der Anwohnerschaft bezüglich von der Außengastronomie ausgehendem Lärm mit hoher Priorität verfolgt, sodass Kenntnisse über die Sachlage vor Ort gesammelt werden. Sodann ist eine Beurteilung der Stadtverwaltung über die Probephase möglich.

Darüber hinaus werden die Anwohnerinnen und Anwohner mit Hilfe von Medien über die Phase und die Handhabung bei Beschwerden informiert. Weiter werden Ruhestörungen durch den kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst mit Nachdruck angezeigt und von der Bußgeldstelle verfolgt.

Die Verwaltung erhofft sich durch die Erweiterung der Betriebszeiten einen positiven Effekt auf die Lärmbelastung der Anwohnerschaft dahingehend, dass Gastronomiebetreiberinnen und -betreiber auf laute Gäste im Freien einwirken und so die Lärmbelastung in der Innenstadt insgesamt während der Betriebszeiten abnimmt. Folglich würde die Existenz von großen und lauten Menschenansammlungen in der Innenstadt eventuell abnehmen und die Anwohnerschaft entlastet.

Nach der Probephase werden die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und beurteilt, sodass eine weitere Entscheidung über die Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen durch die zuständigen Gremien getroffen werden kann. Eine eventuelle Änderung kann dann für das kommende Jahr 2023 in Kraft treten. Diese Thematik ist auch eine Fragestellung innerhalb des Rahmenplans Altstadt.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor die Verlängerung der Betriebszeiten laut Beschlussantrag zu beschließen.

### 4. Lösungsvarianten

- 4.1. Abweichend vom Beschlussantrag wird die Bewirtschaftung im Freien bei Gaststätten im Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebiet von Donnerstag bis Sonntag bis 2.00 Uhr verlängert.
- 4.2. Es wird ein anderer, längerer oder kürzerer Zeitraum für die Probephase festgelegt.
- 4.3. Es findet keine Probephase statt und die bisherigen Regelungen werden beibehalten.
5. Klimarelevanz  
keine
6. Ergänzende Informationen